



Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts durch Personen mit Schweizerbürgerrecht

im Kanton Obwalden

Merkblatt¹

Ausgabe vom 11. Juli 2018

¹ Abrufbar unter: www.ow.ch (Amt für Justiz → Amtsleitung → Publikationen)

Allgemeine Bemerkungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Kanton Obwalden richtet sich nach dem Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2), der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 27. Januar 2006 (BRV; GDB 111.21) und den Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung vom 19. Dezember 2017 (AB BRV; GDB 111.211).²

Das vorliegende Merkblatt dient der Information und ist ein Hilfsmittel für die einbürgerungswilligen und gesuchstellenden Personen, damit diese sich im Verfahren orientieren und auf die Einbürgerung vorbereiten können. Es wird regelmässig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es stellt lediglich eine Zusammenfassung der wesentlichen Informationen dar und kann die Gesetzgebung nicht ersetzen.

2. Wirkung des Bürgerrechtserwerbs

Die Einbürgerung nach diesem Gesetz verleiht alle Rechte und Pflichten eines Kantons- und Gemeindebürgers, jedoch kein Bürger- und Nutzungsrecht der Korporationen oder Teilsamen und Alpengenossenschaften, wenn dies nicht nach dem Recht der betreffenden Korporation oder Teilsame der Fall ist (Art. 3 BRG).

3. Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrecht durch Kantonsbürger

Die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erwerb und den Verlust des Gemeindebürgerrechts, soweit das Kantonsbürgerrecht davon nicht betroffen ist, regelt die Gemeinde (Art. 1 Abs. 3 BRG) und ist nicht Gegenstand dieses Merkblatts.

Wenden Sie sich an die entsprechende Gemeindekanzlei, die Ihnen diesbezüglich weitere Informationen geben kann.

4. Beschränkung von Mehrfachbürgerrechten

Der Kanton Obwalden kennt keine Beschränkung von Mehrfachbürgerrechten. Es kann aber sein, dass durch die Einbürgerung im Kanton Obwalden das bisherige ausserkantonale Bürgerrecht abgegeben werden muss. Ebenso kann es sein, dass die Einbürgerung in einen anderen Kanton die Entlassung aus dem Obwaldner Bürgerrecht erfordert.

Orientieren Sie sich deshalb vor der Gesuchstellung bei der zuständigen ausserkantonalen Einbürgerungsbehörde, welche Schritte für die Beibehaltung oder die Entlassung bezüglich des bisherigen Bürgerrechts zu unternehmen sind.

5. Nachführung der Ausweise

Die Veränderung der Bürgerrechte, insbesondere wenn nur ein Bürgerrecht vorhanden ist, kann zur Folge haben, dass bestimmte Ausweise nachzuführen sind (z.B. ID, Pass, Führerausweis). Informieren Sie sich deshalb ob und bis wann Sie diese Ausweise anzupassen haben.

6. Weiterführende Informationen

Für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts sieht die kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung für Gesuche ausländischer Personen und für Gesuche von Personen mit Schweizer Bürgerrecht grundsätzlich die gleichen Bestimmungen vor. Lediglich punktuell bestehen spezifische Regelungen. Daher kann – wo dieses Merkblatt keine weiteren Angaben enthält –

² Die obwaldnerische Bürgerrechtsgesetzgebung ist erhältlich bei der Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen oder abrufbar im Internet unter www.ow.ch.

unter Umständen das Merkblatt für die ordentliche Einbürgerung ausländischer Personen im Kanton Obwalden weitere Informationen enthalten.

Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts

7. Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts

Nichtkantonsbürger können das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nur gemeinsam erwerben (Art. 4 Abs. 1 BRG).

7.1. Voraussetzungen

7.1.1. *Wohnsitz*

Schweizerbürger müssen unmittelbar vor Gesuchseinreichung einen mindestens dreijährigen ununterbrochenen Wohnsitz im Kanton und in der gleichen Gemeinde aufweisen (Art. 5 Abs. 3 BRG).

Das Bürgerrecht ist naturgemäss an einen Wohnsitzkanton gebunden. Zieht die gesuchstellende Person während des Einbürgerungsverfahrens in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton, bevor die für die "Zusicherung notwendigen Abklärungen" abgeschlossen sind, wird das Einbürgerungsgesuch mit dem Wegzug gegenstandslos. (Art. 9a BRV)

7.1.2. *Eignung*

Eingebürgert werden kann nur, wer

- erfolgreich in die obwaldnerischen Verhältnisse integriert ist;
- mit den obwaldnerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;

Die Eignung muss sich stets auf die kantonale und kommunale Situation beziehen.

Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- Im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- In der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache zu verständigen;
- In der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Die Einbürgerungsorgane können von den Einbürgerungsvoraussetzungen betr. Sprache und Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung abweichen, wenn die gesuchstellende Person diese aufgrund ihrer persönlichen Verhältnissen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann.

7.2. Gebühren

Die **Gemeinden** erheben für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kostendeckende Verfahrensgebühren (Art. 23 BRG). Diese sind in den entsprechenden Gemeindereglementen festgelegt.

Der **Kanton** erhebt für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ebenfalls kostendeckende Verfahrensgebühren. Diese werden durch einen Kostenvorschuss eingezogen, der jeweils nach Eingang des Dossiers beim Amt für Justiz erhoben wird (Art. 21 BRG).

Solange der Kostenvorschuss nicht bezahlt ist, wird das Gesuch in der Regel nicht bearbeitet. Die kantonalen Verfahrensgebühren werden grundsätzlich wie folgt berechnet (Art. 11 Abs. 2 AB BRV):

Personenkategorie	Gebühr
Unmündige, nichterwerbstätige Personen, Schüler, Studenten, Lehrlinge:	Fr. 600.–
Einzelpersonen:	Fr. 700.–
Ehepaar:	Fr. 1 100.–
Pro Kind:	Fr. 200.–

Darin nicht enthalten sind die Kosten für den polizeilichen **Führungsbericht**. Diese werden durch die Kantonspolizei separat in Rechnung gestellt und betragen Fr. 500.– bis 1 000.–.

Die kantonalen Gebühren können erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert.

7.3. Verfahren

Da Nichtkantonsbürger das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nur gemeinsam erwerben können, wird für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts vorausgesetzt (Art. 4 BRG).

Der Gemeinderat ist zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Personen mit Schweizerbürgerrecht (Art. 2 Bst. a und Art. 8 BRV). Anschliessend nimmt die kantonale Einbürgerungskommission Personen mit Schweizerbürgerrecht ins Kantonsbürgerrecht auf. Damit wird gleichzeitig auch das zugesicherte Gemeindebürgerrecht erworben (Art. 1a BRG, Art. 6 Abs. 2 Bst. b BRV). Das Amt für Justiz führt die Vorabklärungen durch und prüft die Gesuche (Art. 4 Abs. 1 Bst. g und Art. 9 BRV).

7.3.1. *Einreichung des Gesuchs*

Das Einbürgerungsgesuch ist unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen (Art. 7 Abs. 2 Best. a – f und l BRV) bei der betreffenden Gemeinde einzureichen (Art. 7 Abs. 1 BRV).

Die Gemeinde prüft, ob die Unterlagen vollständig sind, und trifft die nötigen Erhebungen für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen. Die gesuchstellende Person ist zur Mitwirkung verpflichtet; Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind stets der Gemeinde sofort und unter Beilage aller notwendigen Dokumente zu melden.

7.3.2. *Einholung Führungsbericht und Vorprüfung*

Für die Einholung des Führungsberichts reicht die Gemeinde dem Amt für Justiz eine **Kopie** des Gesuchsdossiers ein. Das Amt für Justiz führt eine Abfrage im elektronischen Strafregister durch und beauftragt die Kantonspolizei mit der Erstellung des Führungsberichts (Art. 7a Abs. 2 BRV).

7.3.3. *Zusicherung des Gemeindebürgerrechts*

Nach Erhalt des Führungsberichts trifft die instruierende Behörde der Gemeinde die notwendigen Abklärungen. Sie kann insbesondere weitere Unterlagen einfordern, mit den gesuchstellenden Personen Gespräche führen sowie Drittauskünfte einholen (Art. 8 Abs. 1 BRV).

Nach erfolgten Abklärungen entscheidet der Gemeinderat oder die kommunale Einbürgerungskommission über das Einbürgerungsgesuch (Art. 2 Abs. 1 Bst. a BRV, Art. 3a Abs. 1 Bst. b BRV).

7.3.4. *Erteilung des Kantonsbürgerrechts*

Nach Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses übermittelt die Gemeinde die aktualisierten Akten dem Amt für Justiz. Dieses prüft die Gesuche und leitet sie mit seinem Bericht und Antrag an die kantonale Einbürgerungskommission weiter (Art. 4 Abs. 1 Bst. g und Art. 9 BRV). Die

kantonale Einbürgerungskommission entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Gleichzeitig tritt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in Kraft (Art. 4a Abs. 4 BRG und Art. 6 Abs. 2 Bst. b BRV).

Nach dem Entscheid der kantonalen Einbürgerungskommission wird die entsprechende Verfügung den Gesuchstellern schriftlich eröffnet.

7.3.5. *Beschwerde*

Die gesuchstellende Person kann gegen den Beschluss des Gemeinderates innert 20 Tagen beim Regierungsrat (Art. 18a BRG) und gegen den Beschluss der kantonalen Einbürgerungskommission innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben (Art. 64 Abs. 1 GOG).

7.3.6. *Zustellung an die Behörden*

Nach dem Entscheid der kantonalen Einbürgerungskommission wird die entsprechende Verfügung dem Gemeinderat und der Registerbehörde (Zivilstandsamt) zum Vollzug zugestellt. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist.

8. **Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts**

8.1. Entlassung

8.1.1. *Wirkung*

Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht zieht den Verlust des Gemeindebürgerrechts nach sich (Art. 13 Abs. 2 BRG).

8.1.2. *Voraussetzungen*

Ein Kantonsbürger wird auf Begehren aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen, wenn er im Kanton keinen Wohnsitz hat und ein anderes Staats- oder Kantonsbürgerrecht besitzt oder ihm ein solches zugesichert ist (Art. 13 BRG).

8.1.3. *Minderjährige*

In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Sorge des Entlassenen stehenden Kinder einbezogen; minderjährige Kinder über 16 Jahren jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen. Sie dürfen ebenfalls im Kanton keinen Wohnsitz haben und müssen ein anderes Staats- oder Kantonsbürgerrecht besitzen, oder es muss ihnen ein solches zugesichert sein (Art. 14 BRG).

Minderjährige können ein Entlassungsgesuch nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen (Art. 15 BRG).

8.1.4. *Gebühren*

Für das Gebühreninkasso gilt das bisher Gesagte zum Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts. Die kantonalen Verfahrensgebühren werden grundsätzlich wie folgt berechnet (Art. 11 Abs. 3 AB BRV):

Personenkategorie	Gebühr
Unmündige, nichterwerbstätige Personen, Schüler, Studenten, Lehrlinge:	Fr. 200.–
Einzelpersonen:	Fr. 300.–
Ehepaar:	Fr. 500.–
Pro Kind:	Fr. 100.–

8.1.5. Verfahren

Das Gesuch um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht ist schriftlich beim Amt für Justiz mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es sind dies insbesondere (Art. 24 Abs. 1 BRV):

- a. die zivilstandsamtlichen Ausweise für die gesuchstellende Person und die in die Entlassung miteinzubeziehenden Personen,
- b. der Ausweis über den Besitz oder die Zusicherung des Bürgerrechts eines anderen Staats beziehungsweise eines andern Kantons,
- c. die Wohnsitzbescheinigung dieses Kantons.

Das Gesuch wird vom Amt für Justiz geprüft und dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet. Hernach entscheidet die kantonale Einbürgerungskommission über die Entlassung (Art. 6 Abst. 2 Bst. c und Art. 24 Abs. 2 BRV).

Für die Zustellung gilt das bisher Gesagte zum Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.

8.2. Nichtigerklärung der Einbürgerung

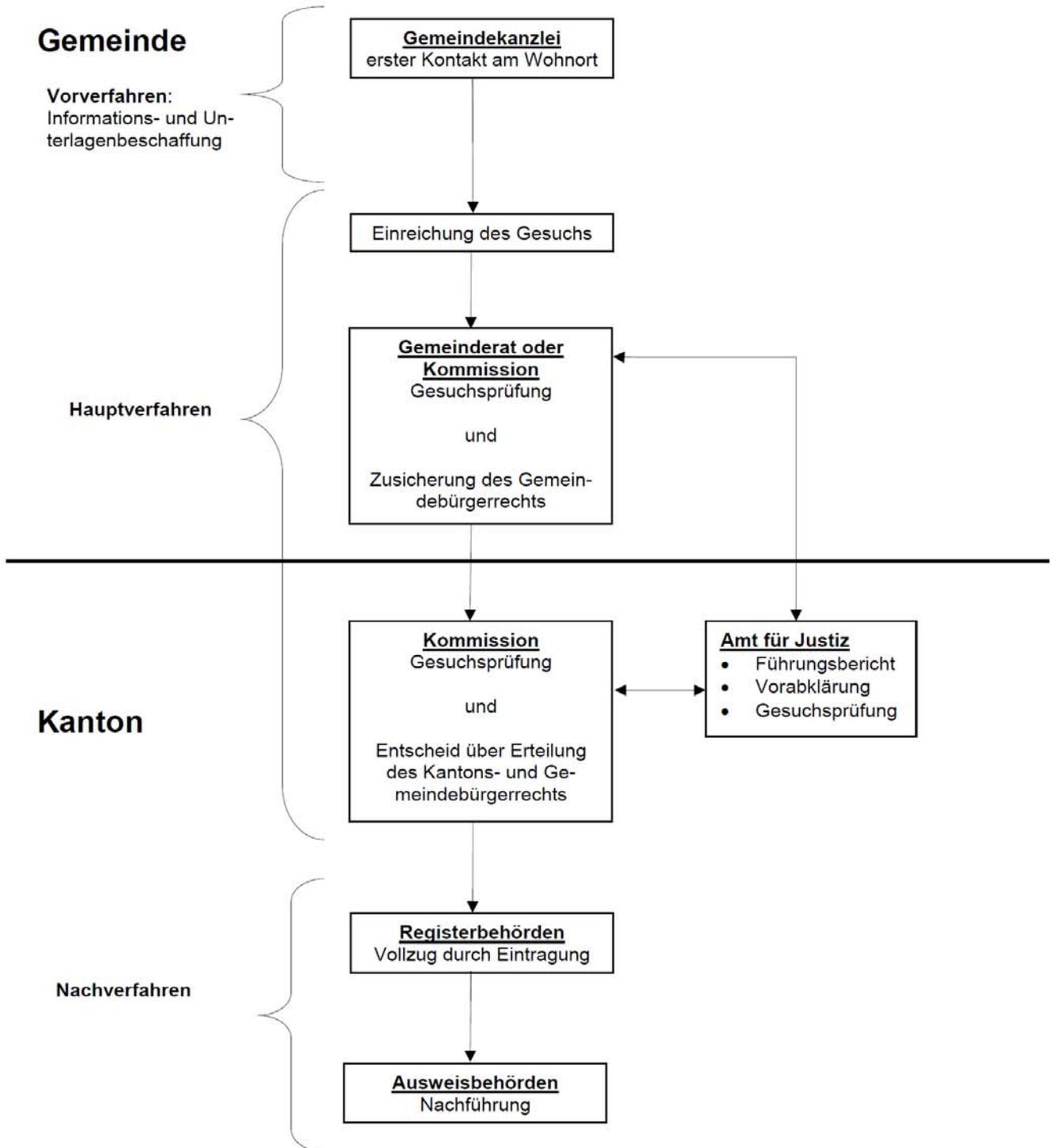
8.2.1. Voraussetzungen

Die Einbürgerung kann innert acht Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Eine Verheimlichung wird u.a. angenommen, wenn der Betroffene durch unrichtige Angaben oder passives Verhalten die Einbürgerungsbehörden in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Einbürgerungsbehörde über eine erhebliche Tatsache in Zusammenhang mit seiner Einbürgerung zu informieren. Der Betroffene muss die Behörden unaufgefordert über alle erheblichen Tatsachen informieren, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie eine Einbürgerung in Frage stellen können. Auch wenn Unklarheit besteht, ob eine Tatsache die Einbürgerung in Frage stellen kann, sind die Einbürgerungsbehörden unaufgefordert darüber zu orientieren. Gleiches gilt während des Einbürgerungsverfahrens für nachträglich veränderte Verhältnisse, mithin also für neu eingetretene Tatsachen (Art. 16 BRG und Art. 36 BÜG).

8.2.2. Gebühren

Die Gebühr für das kantonale Verfahren der Nichtigerklärung beträgt Fr. 500.– bis Fr. 2 000.– (Art. 25 Bst. b BRV). Die entrichtete Gebühr für das Einbürgerungsverfahren wird nach der Nichtigerklärung nicht zurückerstattet (Art. 16 Abs. 3 BRG).

9. Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts



10. Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Gemeinde

